

Tätigkeitsausbildungsmatrix

© SBB • IMS Infrastruktur • Prozess Arbeitsstellsicherheit • DMS ID 64559524 • Version 4-0 • Gültig ab 01.08.2020

Vorbemerkung: Die vorliegende Tätigkeitsausbildungsmatrix dient als Hilfestellung um herauszufinden, für welche Tätigkeiten welche Ausbildung erforderlich ist. Verbindlich sind die Dokumente FDV, R RTE 20100 und I-50210.

	Tätigkeiten	Minimale Ausbildung pro Tätigkeit						Bemerkungen
		Instruktion		Ausbildung				
		Erstinstruktion	Örtliche Instruktion	Selbstschutz Begehung (Sst B)	Selbstschutz Arbeit (Sst A)	nach VTE	nach ZSTEBV	
	mind. Medialkategorie (Grundlage K162.1) →	4	4	4	3	4	divers	
	Grundlage (vgl. Verweis auf Reglemente) →	R RTE 20100 5.1.1	-	R RTE 20100 5.6.1	R RTE 20100 5.5	VTE / FDV	ZSTEBV	
1	Zugänge							
1.1	Zugang zum Zug / Fahrzeug							z.B. Lokführer, Reinigungspersonal, Techniker
a	via öffentliche Bereiche (Perron, Unterführungen, etc.)							Sobald der Zugang zum Zug nicht via öffentliche Bereiche möglich ist, ist eine weiterführende Ausbildung notwendig.
b	im Gleisbereich via Geh- oder Personalwege			X		X	X	Falls die Person begleitet wird (z.B. von einer Person Sst B, Sst A oder SiWä), ist eine Erstinstruktion / lokale Instruktion ausreichend (vgl. 4g).
c	im Gleisbereich ohne Geh- oder Personalwege			X		X	X	
1.2	Zugang zu Gebäuden im/am Gleisbereich							
a	öffentliche Zugänge	1)	1)					1) Eine Anweisung resp. örtliche Instruktion ist allenfalls notwendig.
b	Zugänge nur über Gleise erreichbar		*	X		X	X	*In Einzelfällen (z.B. Arbeiten in Werken, Lagerstätten, immer am gleichen Bahnhof) kann der Zugang auch mit einer örtlichen Instruktion sichergestellt werden (vgl. 5 und 6).
2	Arbeiten mit festgelegten Sicherheitsmassnahmen (SiDi)							Baustellen
a	Arbeiten an/auf Infrastrukturanlagen im Gleisbereich mit SiDi	X						Wird im Rahmen eines SiDi gearbeitet genügt die Erstinstruktion, da im SiDi die Risikoeermittlung durchgeführt und die Si-Massnahmen festgelegt wurden.
b	Arbeiten auf dem Perron mit SiDi	X						
3	Arbeiten und Tätigkeiten ausführen							
3.1	Arbeiten am stehenden Zug							Arbeiten am stehenden Zug ist eine Ausnahme, bei der im Gefahrenraum gearbeitet werden darf (nur am stehenden Zug) und nicht die Ausbildung Sst A voraussetzt.
a	Von Perron aus			X		X	X	Sicherheitslinie kann als optisch wirksame Absperrvorrichtung betrachtet werden → ist kein stehender Zug vorhanden, gilt der Bereich vor der Sicherheitslinie als Gefahrenraum (vgl. 3.2).
b	Im Gleisbereich (von Gehwegen aus)			X		X	X	Bei Arbeiten von Gehwegen ist darauf zu achten, dass nicht der Gefahrenraum des Nachbargleises tangiert wird.
3.2	Arbeiten auf dem Perron							
a	Manuelle Arbeiten im sicheren Bereich	X						
b	Manuelle Arbeiten im gleisnahen Perronbereich				X			Kurzzeitige Betreuung des gleisnahen Perronbereichs
c	Maschinelle Arbeiten im sicheren Perronbereich				X			Perronreinigung, Schneeräumung, etc.
d	Maschinelle Arbeiten im gleisnahen Perronbereich				X			Perronreinigung, Schneeräumung, etc.
e	Manuelle Gleisreinigung punktuell				X			
f	Manuelle Gleisreinigung permanent				X			
g	Maschinelle Gleisreinigung				X			Arbeiten sind ohne Sicherheitsmassnahmen nicht gestattet.
h	Ver- und Entsorgungslogistik von Zügen sowie Logistik im sicheren Perronbereich		X					Personen sind über Gefahren, Verhalten, Umgang im Störfall, Anfahrtswege, etc. instruiert. Das Überfahren der Sicherheitslinie (Eindringen in den gleisnahen Perronbereich) ist mit einer lokalen Instruktion nur gestattet, wenn ein Zug im Gleis steht.
i	Arbeiten mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen der Gruppe 1 oder 2 gem. A2 R RTE 20100			Im Selbstschutz nicht möglich.				Nur mit Sicherheitsdispositiv
3.3	Arbeiten an/auf Infrastrukturanlagen ohne SiDi (Alleinarbeit im Selbstschutz)							
a	ausserhalb Gefahrenbereich (Abstand zur nächstgelegenen Schiene > 3 m) im Selbstschutz			X				
b	innerhalb Gefahrenbereich (Abstand zur nächstgelegenen Schiene zwischen 1.5 und 3 m) im Selbstschutz mit fester Absperrung			X				
c	innerhalb Gefahrenbereich (Abstand zur nächstgelegenen Schiene zwischen 1.5 und 3 m) im Selbstschutz ohne Absperrung				X			
d	innerhalb Gefahrenraum im Selbstschutz				X			
e	Arbeiten im gesperrten Gleis im Selbstschutz			X 2)	X 2)			Arbeiten im gesperrtem Gleis entspricht grundsätzlich Arbeiten im Gefahrenraum (vgl. 3.3d). Arbeiten im gesperrten Gleis sind in folgende Fällen erlaubt: - Sst B: Nach Rücksprache mit dem zuständigen SC. - Sst A: Nach Rücksprache mit dem zuständigen SC oder wenn eine Sperrung durch den Sst A vorgenommen wird. 2) Ein gesperrtes Gleis bedeutet nicht, dass gar keine Rangierfahrten darin verkehren.

	Tätigkeiten	Minimale Ausbildung pro Tätigkeit						Bemerkungen
		Instruktion		Ausbildung				
		Erstinstruktion	Örtliche Instruktion	Selbstschutz Begehung (Sst B)	Selbstschutz Arbeit (Sst A)	nach VTE	nach ZSTEBV	
	mind. Medialkategorie (Grundlage K162.1) →	4	4	4	3	4	divers	
	Grundlage →	R RTE 20100 5.1.1	-	R RTE 20100 5.6.1	R RTE 20100 5.5	VTE / FDV	ZSTEBV	
3.4	Arbeiten an/auf Infrastrukturanlagen ohne SiDi (Arbeit zu Zweit im Selbstschutz)							
a	Beide Personen arbeiten im Gefahrenraum und kontrollieren jeweils eine Seite der Gleise.				X			Beide Personen benötigen die Qualifikation Sst A. Sie arbeiten Rücken an Rücken (max. 1m voneinander entfernt) oder überblicken sich gegenseitig.
b	Eine Person überwacht beide Seiten und eine Person arbeitet im Gefahrenraum.				X			Die überwachende Person benötigt die Qualifikation Sst A; die arbeitende Person ist gemäss der Erstinstruktion eingeführt.
c	Beide Personen arbeiten im Gleisbereich ohne Absperrung (Abstand < 3m bis max. 1.5m zur nächstliegenden Schiene)				X			
d	Beide Personen arbeiten im Gleisbereich mit einem Abstand von mehr als 3 m zum nächstgelegenen Gleis			X				Mind. 1 Person Sst B. Zweite Person hat eine Erstinstruktion erhalten.
e	Beide Personen arbeiten im Gleisbereich mit Absperrung (Abstand zum nächstgelegenen Gleis > 1.5m)			X				Mind. 1 Person Sst B. Zweite Person hat eine Erstinstruktion erhalten.
3.5	Arbeiten unter Aufsicht im Gleisbereich (gem. SiDi)							
a	Arbeiten unter Aufsicht im Gleisbereich (gem. SiDi)	X						
4	Begehung Gleisbereich							Besichtigungen von Gleisabschnitten und Fahrzeugen (Verschiebungen entlang von Gleisen und Gleisquerungen). Ablenkende Tätigkeiten (z.B. Fotografieren, Notizen) nur im Fluchraum. Grundsätzlich sind öffentliche Wege für Verschiebungen sowie Gleisquerungen (Unterführungen, etc.) zu benutzen.
a	Begehung des Gleisbereichs im Selbstschutz			X		X	X	Sobald eine Person selbständig in den Gleisbereich geht ist mind. ein Sst B erforderlich oder in Begleitung (vgl. 4g).
b	Begehung des Gefahrenraums im Selbstschutz (Geschwindigkeiten ≤ 160 km/h)			X		X	X	Nur Gleisquerungen
c	Begehung des Gefahrenraums im Selbstschutz (Geschwindigkeiten > 160 km/h)			Aufenthalt verboten				Auf Strecken mit v _{max.} > 160 km/h darf der Gefahrenraum nicht betreten werden. Bei Geschwindigkeiten ab 160 km/h gilt "Fahren oder Erhalten". Auf solchen Strecken ist kein Eindringen in den Gefahrenraum (inkl. Gleisquerungen) zugelassen. Details sind in der I-50169 aufgeführt.
d	Begleitung von bahnfremden Personen ausserhalb Gefahrenbereich im öffentlichen (Publikums-) Bereich	*						*Auch in öffentlichen Bereichen (z.B. Perron) ist auf die Gefahren des Bahnbetrieb und ein korrektes Verhalten aufmerksam zu machen. Eine Instruktion zu den Gefahren wird empfohlen.
e	Begleitung von bahnfremden Personen innerhalb Gleisbereich (max. 5 Personen)			X		X	X	
f	Begleitung von Personen (max. 5 pro Begleiter) zu Ausbildungszwecken gemäss I-50053			X		X	X	Verschiebung entlang von Gleisen und Gleisquerungen
g	Besucher / Begleitete Personen ohne Ausbildung	X						Ohne weiterführende Ausbildung ist ohne Begleitung kein Aufenthalt im Gleisbereich erlaubt.
h	Begehungen von Tunnels im Selbstschutz				X			Nur Sst A hat die Möglichkeit betriebliche Massnahmen (z.B. Sperrungen, Festlegung Fahrtrichtung) einzuführen. Bei Tunnelbegehungen sind Sperrungen notwendig.
i	Begehung von Brücken und kritischen Zonen: Fluchraum in errechneter Räumungszeit erreichbar			X				
j	Begehung von Brücken und kritischen Zonen: Kein Fluchraum oder dieser nicht in errechneter Räumungszeit erreichbar				X			
5	Serviceanlagen und Werke							Werden für Werke oder Serviceanlagen Übersichtspläne erstellt, in denen die Ausbildungsanforderungen ersichtlich sind, so sind diese Pläne als verbindlich zu betrachten.
a	Arbeiten in Gebäuden von Serviceanlagen und Werken		X					
b	Arbeiten in eingezäunten Gebieten von Werken (versiegelte Flächen*)		X					*versiegelte Flächen: asphaltiert, geteert, etc.
c	Arbeiten in eingezäunten Gebieten von Werken (unversiegelte Flächen*)			X				*unversiegelte Flächen: Schotter, Kies, Bankett, etc.
d	Ausserhalb Serviceanlagen auf versiegelten Flächen* (Zugang zu den Anlagen)		X					*versiegelte Flächen: asphaltiert, geteert, etc.
e	Ausserhalb Serviceanlagen auf unversiegelten Flächen*			X				*unversiegelte Flächen: Schotter, Kies, Bankett, etc.
6	Terminals							
a	Terminals (Ver- und Entsorgungslogistik von Zügen)		X					
b	Ausserhalb Terminals im Gleisbereich			X				

	Tätigkeiten	Minimale Ausbildung pro Tätigkeit						Bemerkungen
		Instruktion		Ausbildung				
		Erstinstruktion	Örtliche Instruktion	Selbstschutz Begehung (Sst B)	Selbstschutz Arbeit (Sst A)	nach VTE	nach ZSTEBV	
	mind. Medialkategorie (Grundlage K162.1) →	4	4	4	3	4	divers	
	Grundlage →	R RTE 20100 5.1.1	-	R RTE 20100 5.6.1	R RTE 20100 5.5	VTE / FDV	ZSTEBV	
7	Gleisquerungen mit Maschinen oder Flurförderfahrzeugen							
a	Gleisüberfahrten / Karrenüberfahrten		3)	3)	3)	3)	3)	3) Das ist ein besonderer Fall und konzeptabhängig. Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden im Falle eines Ereignisses (z.B. Gerät bleibt unerwartet auf den Gleisen stehen) unverzüglich und direkt korrekte Massnahmen einleiten können, um sich selbst und den Bahnbetrieb nicht zu gefährden. Dies kann z.B. durch Sperren des Gleises (nach R RTE 20100) oder durch Sichern (direkte Verbindungskontrolle zum FdI, nach FDV) erfolgen.
8	Ungeplante Ereignisse im Gefahrenbereich (Intervention)						gem. I-50053	
a	Rolle EL SBB im C-Dienst				X			
b	Rolle EL SBB im A- und B-Dienst			X				
c	Nicht Rolle EL SBB	X						
d	Entfernung von Tierkadavern				X			
9	Einführung betrieblicher Sicherheitsmassnahmen							
a	Sperrungen verlangen				X			
b	Festlegung der Fahrtrichtung				X			
c	Gleissicherung verlangen					X		
10	Sicherheitspersonal gem. R RTE 20100							
a	Sicherheitswärter (SiWä)	Voraussetzung			Voraussetzung		Sst A ist Voraussetzung für die Ausbildung zum SiWä	
b	Sicherheitschef (SC)						Sst A ist Voraussetzung für die Ausbildung zum SC	
c	Arbeitsstellen-Koordinator (Ako)						Voraussetzung ist die Ausbildung zum SC	
d	Sicherheitsdelegierte (SD)						Gleiche Ausbildung wie SL; Einsatz bei SBB nur wenn ein Rahmenvertrag mit der SBB besteht.	
e	Sicherheitsleitung (SL)						Sst A ist Voraussetzung für die Ausbildung zum SL	

Erläuterungen:

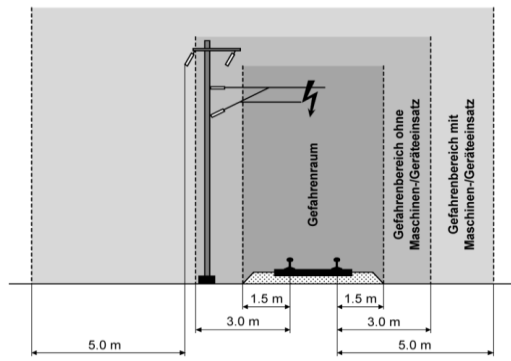
Allgemeine Bemerkungen	
Ohne Auftrag und entsprechende Ausbildung darf der Gleisbereich nicht betreten werden.	
Jede Person im Selbstschutz ist für ihre Sicherheit selbst verantwortlich. Bei der Begleitung von nicht ausgebildeten Personen (max. 5) sind ausgebildete Mitarbeiter auch für diese verantwortlich.	
Sobald jemand selbständig in den Gleisbereich (vgl. Abbildung unten) muss, ist mind. Sst B resp. eine Ausbildung nach VTE oder ZSTEBV erforderlich. Die Inhalte der Ausbildung Sst B werden in den Ausbildungen nach VTE und ZSTEBV abgedeckt. Die Ausbildungen sind daher bezüglich Verhalten im Gleisbereich gleichwertig.	
Der Fokus beim SstB liegt einzig auf der sicheren Bewegung im Gleisbereich (Fokus auf Trittsicherheit und Zugannäherungen). Ablenkende Tätigkeiten (z.B. Telefonieren, Notizen erstellen) dürfen nur im Fluchraum ausgeführt werden.	
Tätigkeiten Sst B gem. Broschüre Selbstschutz resp. I-50210 (Kapitel 5.6.1.1): Verschieben entlang eines Gleises und Queren von Gleisen, Arbeiten mit Werkzeugen und handgeführten Maschinen neben Gleisen in Betrieb (> 3m) oder in einem gesicherten Bereich (z.B. hinter einer Absperrung, >1.5m).	
Sobald Arbeiten /Tätigkeiten im Gefahrenraum ausgeführt werden müssen, welche die Konzentration von Zugfahrten ablenken, ist die Ausbildung Sst A zu machen (ausgenommen Tätigkeiten gem. Punkt 3).	
Tätigkeiten Sst A gem. Broschüre Selbstschutz resp. I-50210 (Kapitel 5.5): Verschieben entlang eines Gleises und Queren von Gleisen, Arbeiten neben dem Gleis, Tätigkeiten im Gleis in Betrieb, Anordnung von betrieblichen Massnahmen.	
Im Sst B dürfen im Gefahrenraum nur in folgenden Fällen Arbeiten ausgeführt werden: Tätigkeiten am stehenden Zug (falls sicherer Fluchraum vorhanden), Arbeiten im gesperrten Gleis nach Rücksprache mit dem zuständigen SC.	

Hilfsmittel	
Sicherheitsdispositiv (SiDi)	Die für die jeweiligen Arbeiten von der Sicherheitsleitung festgelegten Sicherheitsmassnahmen.
Örtliche Instruktion	Instruktion, die die lokalen Gegebenheiten (z.B. an einem bestimmten Bahnhof), Gefahren und Verschiebungsmöglichkeiten um und im Gleisbereich vorstellt und schult. Eine örtliche Instruktion ist immer für ein lokal begrenztes Gebiet gültig. Sind Arbeiten an einem anderen Standort (Betriebsstandort, Bahnhof, etc.) notwendig, ist erneut eine lokale Instruktion für diesen Ort zu absolvieren.
Checkliste Selbstschutz	Hilfsmittel für die persönliche Risikobewertung, wenn Personen im Selbstschutz den Gleisbereich betreten oder Arbeiten darin ausführen.

Glossar	
Fluchraum	Im Voraus für den Rückzug gefährdeter Personen bestimmter Ort. Abstand zur nächstgelegenen Schiene: Mind. 1.5m Der Fluchraum muss rund 0.7 m tief / breit sein oder es ist ein Gehweg
Gefahrenbereich	Bereich im Gleisbereich, in dem Personen, Material oder Maschinen/Geräte durch Bahnstromanlagen oder Fahrten gefährdet werden können und Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind.
Gefahrenraum	Bereich im Gleisbereich, in dem Personen, Material oder Maschinen/Geräte durch Bahnstromanlagen oder Fahrten unmittelbar gefährdet sind und von einem Schienenfahrzeug erfasst werden können oder eine Verletzungs- bzw. tödliche Unfallgefahr auf Grund der Druck-Sog-Wirkung besteht und wo Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind.
Gehweg	Ein Weg im Gleisbereich, der durch Personal zum Aufenthalt oder Arbeiten genutzt werden darf. Er ist aufgrund seiner Beschaffenheit (feiner Kies bzw. Sand oder geteert, das heisst ohne Schotter) eindeutig erkennbar.
Gesperrtes Gleis	Ein Gleis/Weiche in welchem keine Zugfahrten stattfinden. Auf gesperrten Gleisen können Rangierbewegungen stattfinden. Rangierfahrten auf gesperrten Gleisen werden in der Regel nicht gewart.
Gleisbereich	Der von fahrenden Schienenfahrzeugen benötigte Raum unter, neben oder über den Gleisen, in dem Personen durch diese Zugfahrten gefährdet werden können. Zum Gleisbereich gehört auch der Bereich von allfälligen Fahrleitungs- und Energieversorgungsanlagen mit den davon ausgehenden Gefahren des elektrischen Stromes. Der massgebende Gleisbereich ist jeweils mit Einbezug des geschwindigkeitsabhängigen Gefahrenbereichs in der seitlichen Ausdehnung festzulegen.
Öffentliche Bereiche	Als öffentliche Bereiche werden diejenigen Teile des Areals der SBB bezeichnet, welche öffentlich zugänglich sind.
Personalweg	Personalwege, sind Wege im Gleisbereich, auf denen sich Mitarbeiter gefahrenlos bewegen können. Personalwege sind frei von Einbauten, Hindernissen und Stolperstellen und stehen ganbjährig zur Verfügung. Personalwege werden unterhalten und von Schnee geräumt. In grössere Bahnhöfen sind Personalwege gekennzeichnet.
Selbstschutz	Sicherheitskonzept, bei welchem die beteiligten Personen ohne Sicherheitschef selbst für ihre Sicherheit verantwortlich sind.
Sicherheits-Zwischenraum	Der vorhandene Raum zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis, der dort den Aufenthalt oder Arbeiten an Fahrzeugen ohne spezifische Sicherungsmassnahmen zulässt. Der Sicherheits-Zwischenraum ist vorhanden - wenn ein Gehweg besteht oder - wenn er in der Aussenanlage gekennzeichnet ist oder - zwischen Nebengleisen oder - wenn er in den Betriebsvorschriften der ISB bezeichnet ist oder - wenn er in einem Sicherheitsdispositiv aufgeführt ist oder - wenn bei Führerstandsinalisierung im erweiterten Geschwindigkeitsbereich der Erhaltungsbeitz beidseits des Zwischenraumes eingeschaltet ist.
Sichern	Treffen von Massnahmen an der Sicherungsanlage zum Schutz von vorübergehend nicht oder nur beschränkt verfügbaren Anlageteilen gegen unbeabsichtigtes Befahren.
Sperrung	Die gesperrten Gleise/Weichen sind für Züge nicht benutzbar.
Stehender Zug	Ein nicht fahrender Zug der durch den Betrieb vor der Weiterfahrt gesichert ist.

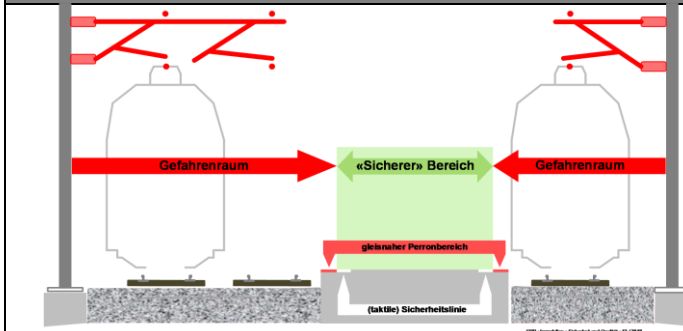
Mitnahme von Arbeitsmitteln und Gerätschaften im Selbstschutz	
<p>Als Grundsatz gilt, dass die in den Gleisbereich mitgenommenen Arbeitsmittel und Gerätschaften eine sichere Bewegung der Person nicht beeinträchtigen dürfen. Der Fluchraum ist durch die Person jederzeit ohne Hast innerhalb der festgelegten Räumungszeit zu erreichen. In dieser Zeit sind auch die Arbeitsmittel und Gerätschaften aus dem Gefahrenraum zu bringen. Bezüglich Grösse oder Gewicht existieren keine konkreten Vorgaben. Die Person im Selbstschutz ist selbst dafür verantwortlich, die Sicherheit für sich selbst, den Bahnbetrieb und die Arbeitsmittel und Gerätschaften sicherzustellen.</p> <p>→ Arbeiten neben Gleisen in Betrieb: kleines Handwerkzeug (Hammer, Doppelmeter, etc.). Werkzeug (Schaufel, Pickel, etc.) und handgeführte Maschinen (Handbohrmaschine, etc.).</p> <p>→ Arbeiten im Gleis in Betrieb: kleines Handwerkzeug, Werkzeug inkl. kleine Akkugeräte. Arbeiten mit handgeführten Maschinen sind nicht zulässig.</p> <p>Arbeiten mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen der Gruppe 1 oder 2 gem. A2 R RTE 20100 sind im Selbstschutz nicht gestattet.</p> <p>Müssen Geräte oder Werkzeuge mitgeführt werden, die es der Person nicht ermöglichen die obigen Bedingungen zu erfüllen, sind betriebliche Massnahmen zu treffen (z.B. im Selbstschutz Arbeit) oder es ist ein SiDi zu erstellen. In diesem Fall richten sich die Arbeiten nach den Sicherheitsmassnahmen die im vorgängig erstellten Sicherheitsdispositiv aufgeführt sind.</p>	

Übersicht Gleisbereich gem. R RTE 20100



vgl. R RTE 20100 "Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich" Kapitel 4.2.1

Übersicht der Perronzonen gem. IM010



vgl. IM010 "Richtlinie Arbeiten im vom Publikum einsehbaren Bereich" Kapitel 1.2.5

Verweis auf Dokumente

R RTE 20100	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich
I-03310	Betretten von Bahnanlagen
I-10000	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich - "Erstinstuktion"
I-50053	Sicherheit im Gleisbereich für Mitarbeitende Infrastruktur-Betrieb
I-50167	Ausbildungen, Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100
I-50169	Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Bereich von ETCS Level 2 Strecken
I-50210	Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100
I-B 01/16	Sicherheits-Zwischenraum (bei Aufenthalt / Arbeiten zwischen Gleisen)
SBB 952-48-50: DE SBB 952-48-500: FR SBB 952-48-501: IT	Broschüre Selbstschutz Gleisbegehungen & Arbeiten im Gleis
SBB 952-61-71	Ich schütze mich
P 20029849	Verhalten im Gleisbereich für Mitarbeitende P
IM010	Richtlinie Arbeiten im vom Publikum einsehbaren Bereich
K162.1	Weisung medizinische und psychologische Tauglichkeitsanforderungen
ZSTEBV	Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich
VTE	Verordnung über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen